

Satzung

Schwimmclub Holzland e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schwimmclub Holzland e.V.“
2. Er ist im Jahre 1989 gegründet worden und hat seinen Sitz in Heltersberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister -beim Amtsgericht Pirmasens- unter der Nummer 1121 eingetragen.
4. Er ist Mitglied des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und damit auch Mitglied im Deutschen Schwimmverband (DSV).

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Er dient dem Schwimmsport, steigert die körperliche Fitness und fördert die Jugendpflege.
3. Rettungsschwimmen und Tauchsport werden in enger Zusammenarbeit mit der DLRG-Ortsgruppe Heltersberg-Waldfischbach betrieben.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
5. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel, Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. aktive Mitglieder,

das sind alle, die an den festgesetzten Übungsstunden und an den Wettkämpfen teilnehmen, ebenso alle, die im Verein ein Amt bekleiden oder eine dauernde Funktion ausüben,

2. passive Mitglieder,

das sind alle, die weder an Wettkämpfen teilnehmen, noch eine Funktion im Verein ausüben, jedoch aus Neigung zum Schwimmsport den Club unterstützen,

3. Jugendmitglieder,

das sind alle unter 18 Jahren,

4. Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern) erforderlich.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages hat dies der Vorstand dem Antragsteller zu begründen ; und zwar in schriftlicher Form.
5. Gegen diesen Bescheid ist –innerhalb von vier Wochen- der Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Streichung
- c) durch Ausschluss
- d) durch den Tod eines Mitgliedes.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres – unter Einhaltung der Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen – zulässig.
4. Die bis dahin weiterlaufenden Beitragsverpflichtungen hat das Mitglied zu erfüllen.
5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder aus folgenden Gründen aus dem Verein auszuschließen:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - d) wegen mutwilliger Zerstörung von Einrichtungen und Gegenständen des Clubs;
 - e) wegen groben unsportlichen Verhaltens;
 - f) wegen unehrenhafter Handlungen.
7. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
9. Ein Recht die Mitgliederversammlung, wegen des Ausschlusses anzurufen, ist ausgeschlossen.
10. Nach seinem Ausscheiden hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen oder die Rückerstattung von Beiträgen. Die Gründe für das Ausscheiden sind insoweit bedeutungslos.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des Vereins genießen die gleichen Rechte und haben alle Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an (aktives Wahlrecht).
4. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an (passives Wahlrecht).
5. Alle Mitglieder sind an die Satzung gebunden.
6. Aktive Mitglieder haben die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

7. Bei Zuwiderhandeln gegen solche Anordnungen oder bei Verstößen gegen die Satzung kann vom Vorstand ein zeitlich begrenzter Ausschluss (Sperr) verhängt werden.
Schwere Verstöße können sogar zum Ausschluss führen (§6,6).

§ 8 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ihre Höhe richtet sich nach den Mindestsätzen, die vom Schwimmverband, bzw. vom Sportbund (für die Gewährung von Zuschüssen) gefordert werden.
3. Die Beiträge sind Bringschulden und grundsätzlich halb- oder ganzjährlich –im Voraus- auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Ihm gehören als ehrenamtliche Mitglieder an:

1. der 1. Vorsitzende,
er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse;
2. der 2. Vorsitzende,
er ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
Der 1. und 2. Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt;
3. der Schriftführer,
er erledigt den Schriftverkehr, erstellt die Versammlungsprotokolle und ist zuständig für die Berichterstattung in der Presse;
4. der Schatzmeister,
er verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, er führt die Mitgliederliste und sorgt für den pünktlichen Eingang der Mitgliedsbeiträge;

5. der sportliche Leiter,
ihm und seinen Helfern obliegt die sportliche Ausbildung und Betreuung der Schwimmer;
6. der Vergnügungswart,
er ist zuständig für alle außersportlichen, gesellschaftlichen Belange: Feste, Feiern, Freizeiten, Fahrten, Wanderungen etc.

Bestimmte Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes können dauernd oder zeitweise auf ein Anderes übertragen werden.

Bei Rechtsgeschäften über € 250.- ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen von Vorstandsmitgliedern;
2. die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen der Satzung;
3. Aufnahme, Ausschluss und Maßreglung von Mitgliedern, (§5,3; §6,6; §7,7)

Der Vorstand kann – bei Bedarf - für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren – durch einfache Stimmenmehrheit – gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
3. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen; auf Antrag durch Stimmzettel.
4. Wählbar sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahren (§7,4).
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand – bis zur nächsten Wahl – einen Ersatzmann –kommissarisch- berufen.

6. Bei zunehmendem Umfang der Aufgaben kann die Mitgliederversammlung eine Vermehrung der Vorstandsmitglieder beschließen: Jugendleiter, Protokollführer, Fachwarte verschiedener Disziplinen (Schwimmen, Springen, Wasserball, Kunst- oder Synchronschwimmen) oder Ressorts (Presse-, Zeug-, Frauenwart), etc.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Dies geschieht durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, durch Verkündigung im Aushangkasten sowie in den Amtsblättern der verschiedenen Verbandsgemeinden. Des Weiteren werden im Training Handzettel verteilt.
3. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgt sein.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann sich von einem Vorstandsmitglied (2.Vorsitzender) vertreten lassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. Versammlungsleiters.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (Anmerkung: Bestimmungen über die Auflösung des Vereins siehe § 18).
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Beschlüsse und Wahlergebnisse festhalten und muss vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden) und Protokollführer (Schriftführer) unterzeichnet sein.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt (Jahreshauptversammlung).
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Bericht des Vorstandes und dessen Entlassung,
 - b) Neuwahlen des Vorstandes (alle 3 Jahre),
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Vorlage des Haushaltes,

- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Auf der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die innerhalb des Vereins keine anderen Ämter bekleiden dürfen.
 4. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kasse und Buchführung.
 5. Sie prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kasse und erstatten dort Bericht.
 6. Ein Kassenprüfer kann höchstens 3 Jahre hintereinander gewählt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es der Vorstand beschließt oder
- b) wenn es mindestens 1 Drittel der stimmberechtigten Mitglieder –schriftlich- beantragt hat.

§ 16 Haftung

1. Der Verein gewährt jedem Mitglied Versicherungsschutz (Haftpflicht) gemäß der Richtlinien des Sportbundes.
2. Er übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus dem Sportbetrieb oder bei geselligen Veranstaltungen entstehen.
3. Der Club haftet nicht für Sachschäden, soweit diese nicht durch Versicherungsschutz gedeckt sind.

§ 17 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder um den Schwimmsport verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag (§ 8, 4) und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Clubs.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter -10- herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Voraussetzung dafür ist, dass der Punkt „Auflösung des Vereins“ auf der Tagesordnung stand und diese den Mitgliedern –satzungsgemäß- bekanntgemacht war (§ 13, 2 und 3).
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten dafür gestimmt haben.
7. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben zu. Es soll für den Betrieb der Schwimmbäder in Waldfischbach und Heltersberg verwendet werden.